

Grundsätze zur Anwendung des MDV-Tarifs

Auf Basis des vorgegebenen Verbundtarifes ergeben sich Rechte und Pflichten für dessen Anwendung. Die technischen Standards, Regeln der Zusammenarbeit, Fristen und weitere Vorgaben sind dem „Handbuch zur Integration neuer Verkehrsunternehmen im MDV“ zu entnehmen. Dieses Dokument einschließlich seiner Anlagen kann über die Geschäftsstelle des MDV (Ansprechpartner: Frau Ulrike Chüo, Telefon 0341-8684324) abgerufen werden. Anfragen zum Inhalt können auch direkt an den MDV (Frau Chüo) gerichtet werden. Die Beantwortung erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis.

Grundsätze der Finanzierung (Ergänzung: Stand 30.01.2009)

Der Aufgabenträger Landkreis Nordsachsen geht davon aus, dass Linienverkehrsleistungen eigenwirtschaftlich erbracht werden.

Sollten Verkehrsleistungen nur über sonstige Einnahmen im handelsrechtlichen Sinne, die aus Zuschüssen des Aufgabenträgers generiert werden müssten, leistbar sein, sind diese durch den Antragsteller anhand der plausiblen Darstellung des Fehlbetrags, bezogen auf die zu beantragende Liniengenehmigung / das Teil- Linienbündel dem Aufgabenträger bis spätestens 16.02.2009 nachzuweisen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Nordsachsen und des unterbreiteten Leistungsangebotes behält sich der Aufgabenträger dann vor, gegebenenfalls in weiterführende Verhandlungen mit Antragstellern einzutreten und sich zur Leistung freiwilliger Zuschüsse zu positionieren. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl Bedienangebot als auch kalkulatorische Unterlagen gemäß Anlage 1 (I bis III) des Verkehrsqualitätssicherungs- und -finanzierungsvertrags dem Aufgabenträger vorliegen.

Ein Anspruch auf Vertragsverhandlungen besteht jedoch nicht.

Für Fehlbetragsfinanzierungen ist die Beachtung der vier „Altmark“ - Kriterien des EuGH, Rs. C 280/00, zwingend.

Entsprechend den unter der Rubrik Teillinienbündel festgesetzten Bündelungen (A1 bis A7 sowie B8 bis B11) der Omnibuslinien im Landkreis Nordsachsen wird jedem Teillinienbündel ein Finanzierungsrahmenbetrag zugeordnet.

Antragsteller können hierzu unter konkreter Bezugnahme auf die jeweilige Teillinienbündelbezeichnung schriftlich oder per Fax- Abruf unter 034202/ 988 5110 weitere konkrete Angaben abfordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass für einige Verkehre auf Grundlage bestehender, anzupassender bzw. neu zu schließender „Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen“, vertragliche Beziehungen begründen sich hieraus zwischen Aufgabenträger (Landkreis Nordsachsen) und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, ein Ausgleich für Durchtarifizierungsverluste gewährt wird.

Näheres hierzu kann im Rahmen der Vertragsverhandlungen erfragt werden.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008, dieses ist unter Artikel 16 Bestandteil des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2009/2010 (Haushaltbegleitgesetz 2009/2010), wurden dem Landkreis Nordsachsen mit Wirkung ab 2009 durch den Freistaat Sachsen finanzielle Mittel zum Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr entstehenden Mindereinnahmen zugewiesen.

Gegenwärtig stehen dem Landkreis Nordsachsen hiernach etwa 3 Mio. € jährlich zur Verfügung. Diese Mittel wird der Landkreis vollständig im Rahmen seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr an die Verkehrsunternehmen ausreichen, sofern dies zur Sicherstellung flächendeckender vergünstigter Ausbildungstarife erforderlich ist.

Die Auszahlungen der zur Verfügung gestellten Mittel werden an Verkehrsunternehmen des straßengebundenen ÖPNV sowie an anspruchsberechtigte Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs, dies sind Eisenbahnverkehrsunternehmen die nicht Eisenbahnen des Bundes im Sinne von § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind, erfolgen